

Aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) und von § 111 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges. Bl. S. 151) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1972 (Ges. Bl. S. 352) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 26. Juni 1973 folgenden

-----  
Bebauungsplan "Alte Würzburger Straße"  
-----

beschlossen:

§ 1

- I Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 - 2, die Bestandteil dieser Satzung sind, und zwar:
- 1 Bebauungsplan "Alte Würzburger Straße" und Erläuterungen der Planzeichen
  - 2 Erläuterungen zum Bebauungsplan mit Begründung, schriftlichen Festsetzungen und Kostenvoranschlag.
- II Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Alte Würzburger Straße" ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Hardheim, den 26. Juni 1973

*[Handwritten signature]*  
Schmider  
Bürgermeister

-----  
B e u r k u n d u n g  
-----

Die vorstehende Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Alte Würzburger Straße" und die Genehmigung des Landratsamtes Odenwaldkreis - Außenstelle Buchen- vom 3.7.1973, sowie der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung war in der Zeit vom 18. Juli 1973 bis einschließlich 1. August 1973 an den Bekanntmachungstafeln aller Ortsteile angeschlagen. Auf den Anschlag wurde in den Tageszeitungen RNZ und FN am 18.7.1973 hingewiesen. Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung lag zwei Wochen lang öffentlich auf.

Die Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Alte Würzburger Straße" trat am 2. August 1973 in Kraft.

Hardheim, den 2. August 1973



*[Handwritten signature]*  
Schmider  
Bürgermeister